

# **Satzung**

## **des Ortsvereins Falkenburg – Habbrügge e.V.**

### **§ 1 Name des Vereins**

Der Verein führt den Namen: Ortsverein Falkenburg – Habbrügge e.V.. Er soll stets ein eingetragener Verein sein.

### **§ 2 Sitz des Vereins**

Der Verein hat seinen Sitz in Falkenburg. Seine Anschrift ist die eines der beiden Vorsitzenden.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes,

- Erhaltung alter Bräuche und Traditionen,
- heimatkundliche Veranstaltungen,
- Pflege und Unterhaltung heimatlicher Einrichtungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Zwei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens einer der Vorsitzenden, vertreten den Verein gemeinsam.

### **§ 5 Der Beirat**

Der Beirat besteht aus bis zu 10 Personen. Sie werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser gewählt. Der Beirat bildet mit dem Vorstand zusammen den erweiterten Vorstand.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und für die Belange des Ortes eintreten will. Vereine können kooperativ Mitglied werden.

Neuaufnahmen bedürfen der Bestätigung mit einfacher Mehrheit des erweiterten Vorstandes. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der beiden Vorsitzenden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, auf eigenen Antrag oder durch Ausschluss. Ein Ausschluss von Mitgliedern kann auf Grund eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes erfolgen. Gegen einen solchen Beschluss steht dem betreffenden Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Hier ist einfache Mehrheit bei der Abstimmung erforderlich.

## **§7 Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand und
3. Der Beirat.

## **§ 9 Aufgaben der Organe**

### **a) Mitgliederversammlung:**

Wahl des Vorstandes und Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Beiräte.

Festsetzung des Beitrages.

Entgegennahme und Beschlussfassung über Berichte und Vorschläge des Vorstandes.

Wahl von 2 Kassenprüfern jährlich.

Entlastung des Vorstandes.

Vorstand und Beiräte werden auf 3 Jahre gewählt bzw. bestellt.

### **b) Vorstand:**

Vorbereitung, Planung und Durchführung der Aufgaben des Vereins und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Einberufung der Mitgliederversammlungen.

### **c) Beirat:**

Beratung des Vorstandes und Planung der Arbeiten für die einzelnen Sachgebiete sowie nach Beschlussfassung Durchführung der Aufgaben.

### **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß- und fristgerecht einberufen wurde. Die Einberufung kann jederzeit erfolgen, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn 25 % der Mitglieder dieses verlangen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Ganderkesee, die es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit der Falkenburger Vereine und Organisationen zu verwenden hat.

### **§ 12 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

Der Zweck des Vereins sowie sonstige Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen werden.